

Der Neue Tag
28. VII. 1919

170

Die neuen Termine der Steuer- einzahlung.

Am 30. d. M. endet die Stundungsfrist für die Einzahlung der direkten Steuern. Im Anschlusse daran verlaublich das Staatsamt für Finanzen eine Dienstankündigung vom 25. d. M. über die nunmehr festgesetzten Steuerzahlungs-Termine. Diese Termine gelten aber nur für diejenigen Steuerbeträge, für welche die Frist zur verzugszinsfreien Einzahlung am 13. März d. J. — Beginn der Vermögensanmeldung — noch nicht abgelaufen war.

Die neuen Termine sind folgendermaßen bestimmt:

Die neuen Zahlungstermine.

1. Für die Grund-, Hausklassen- und die unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer der 1. Juli und 1. Dezember 1919;

2. für die allgemeine und besondere Erwerbsteuer der 1. Juli und 1. Oktober 1919;

3. für die Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) der 15. Juli 1919. Dieser Einzahlungstermin gilt auch für jene Kriegsgewinnsteuerbeträge, über welche der Zahlungsauftrag in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli 1919 gestellt wird.

(2) An jedem der beiden in Zahl 1, beziehungsweise Zahl 2 des ersten Absatzes bezeichneten Termin ist je die Hälfte des nach diesem Absatze zu zahlenden Gesamtbetrages zu entrichten.

(3) Zur Einzahlung der Steuern oder Steuerrenten wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Erst die Uebertrittung dieser Frist zieht rückwirkend auf deren Beginn die Verpflichtung zur Zahlung der allgemein geltenden Verzugszinsen nach sich.

(4) Personen, deren Kriegsanleihebesitz nach § 9, Absatz 2, und § 5, Absatz 1, der dritten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St.G.Vl. Nr. 230, zunächst zur Kontrollbezeichnung nicht zugelassen ist, können die vorläufige Stundung der Kriegsgewinnsteuer insoweit beanspruchen, als der Steuerbetrag durch die dem Steuerpflichtigen gehörige, gemäß § 13 der genannten Vollzugsanweisung in gesperrtem Bankdepot erliegende vierte bis achte Kriegsanleihe gedeckt ist und sie überdies den Nachweis erbringen, daß sie die betreffenden Kriegsanleihetitres vor dem 1. November 1918 erworben haben. Solche Stundungen bewilligt die Steuerbehörde erster Instanz.

(5) Bezüglich der Einzahlung der Brotaufgabe bedarf es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Vl. Nr. 218, keiner besonderen Verfügung. Diese Abgabe wird bekanntlich gleichzeitig mit der Personaleinkommensteuer fällig.